



RECHT

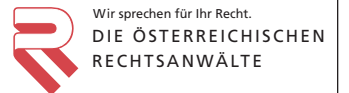
Rechtsdurchsetzung

Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ist meist nicht einfach. Kenntnis der Gesetzeslage und der Rechtsprechung sind notwendig. Geschädigte sollten daher auf die Hilfe von Rechtsanwälten zurückgreifen so Dr. Sepp Manhart Präsident Vorarlberger RA-Kammer.



Hochwasser

In einer jüngsten Entscheidung vom Mai dieses Jahres bestätigt der OGH, dass aus unterlassenen Vorsorgemaßnahmen durch die Wasserrechtsbehörde kein Amtshaftungsanspruch gegen die Republik Österreich für Schäden durch das Jahrhunderthochwasser abzuleiten ist.



Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der Vorarlberger Rechtsanwälte

<http://anwaltsverzeichnis.vol.at>

ABC des Rechts

Räumungsklage: Räumt der Mieter das Bestandsobjekt nicht fristgerecht, kann der Vermieter die Räumung gerichtlich erzwingen. Wurde ein gerichtlicher Räumungsvergleich abgeschlossen, kann sofort die Räumungsexekution beantragt werden.

Rückwirkende Entlassung: Eine Entlassung kann niemals rückwirkend erfolgen. Zudem muss die Entlassungserklärung dem Gekündigten auch zugehen.

Rücknahme einer Entlassung: Zur Rücknahme einer Entlassung oder Umwandlung in eine bloße Kündigung bedarf es zwingend der Zustimmung des Arbeitnehmers.

Rechtsanwälte informieren: Keine automatische Unterhaltserhöhung

Fast alle zum Kindesunterhalt verpflichteten Elternteile kennen die aus der Rechtsprechung abgeleiteten Prozentsatztabellen zur Ermittlung des Unterhaltsanspruchs. Diese sehen altersmäßig gestaffelte Prozentsätze des als Bemessungsgrundlage dienenden Einkommens vor:

- 0-6 Jahre 16% des Einkommens
- 6-10 Jahre 18%
- 10-15 Jahre 20%
- ab 15 Jahre 22%

Bei Erreichen der nächsthöheren Altersgruppe erhöht sich der Unterhaltsanspruch jeweils um 2%. Der OGH hat nun in einer jüngsten Entscheidung ausgesprochen, dass allein der Wechsel in der Altersgruppe keine Rolle spielt. Maßgeblich sei die vom unterhaltsberechtigten Kind zu beweisende Bedürfnissteigerung. Dies muss im Einzelfall ermittelt werden. Das bloße Erreichen der nächsten Altersgruppe führt **nicht mehr „automatisch“** zu einem höheren Unterhaltsanspruch.

<http://vorarlberg.vol.at>

<http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at>
Hier finden Sie uns im Internet.

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 30. September 2006. Anzeigenberatung Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@medienhaus.at.

Ersatz von Trauerschaden

Ansprüche bei Tötung naher Angehöriger sind heute gerichtlich durchsetzbar

Wird ein Angehöriger getötet, hat der Schuldige Schadenersatz zu leisten. Dabei stehen u. U. auch den Hinterbliebenen Ansprüche zu, nämlich „Trauerschmerzengeld“. Im Folgenden ein kurzer Überblick über die aktuelle Rechtslage.

Zunächst maßgeblich ist eine „intensive Gefühlsgemeinschaft“, wie sie zwischen nächsten Angehörigen typischerweise besteht. Nächste Angehörige sind dabei Eltern und Kinder, Geschwister sowie Ehegatte und auch Lebensgefährte eines Getöteten. Zwischen diesen Personen wird eine „intensive Gefühlsgemeinschaft“ grundsätzlich angenommen, wobei es z. B.



Typischer Fall für Anspruch auf Trauerschaden: Angehöriger stirbt nach Unfall.

(Foto: VN/Hofmeister)

„Die Ersatzhöhe hängt von der Nähe der Beziehung zwischen Getöteten und Hinterbliebenen ab.“

DR. ANDREAS BRANDTNER, RECHTSANWALT, FELDKIRCH



keinen Unterschied macht, ob ein Kind noch bei den Eltern lebt oder nicht.

Keine solche „Gefühlsgemeinschaft“ besteht jedoch zwischen verfeindeten Angehörigen, was vom Schädiger allerdings nachzuweisen wäre. Im Weiteren ist zu unterscheiden

zwischen Trauerschmerz mit Krankheitswert und ohne einen solchen.

Verschuldensgrad

Hat der Verlust eines nahen Angehörigen beim Hinterbliebenen zu einer eigenen Gesundheitsschädigung geführt, ist dieser Seelenschmerz schon bei leichter Fahrlässigkeit, wie sie z. B. bei einem Verkehrsunfall in der Regel anzunehmen ist, zu ersetzen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Tötung hingegen ist der Trauerschaden auch zu ersetzen, wenn beim Hinterbliebenen kein Seelenschaden mit Krankheitswert eingetre-

ten ist. Grob fahrlässige Schädigung wird z. B. bei Trunkenheit am Steuer, erheblich überhöhter Geschwindigkeit oder auch Überfahren einer Stopplampe bzw. einer roten Ampel vorliegen.

Höhe des Ersatzes

Diese hängt von der Nähe und Intensität der Beziehung zwischen getöteten und hinterbliebenen Angehörigen ab. Derzeit können Hinterbliebene mit ca. Euro 10.000,- bis 15.000,- rechnen – bescheidene Beträge in Anbetracht des herben Verlustes. Das Trauerschmerzengeld wird gekürzt, wenn den Getöteten

ein Mitverschulden (z. B. am Verkehrsunfall) trifft. Die Hinterbliebenen müssen sich ein solches gleichfalls anrechnen lassen.

Anspruch auf Ersatz von Trauerschaden kommt bei allen Todesfällen in Frage, die auf schuldhaft rechtswidriges Verhalten anderer zurückzuführen sind, so z. B. auch bei ärztlichen Fehlbehandlungen.

In jedem Falle empfiehlt es sich, rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zur Vertretung in solchen Sachen sind ausschließlich Rechtsanwälte befugt, welche auch über die entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügen.

Ihre Spezialisten in Sachen Recht: Vorarlberger Rechtsanwälte stellen sich vor

DR. EDWIN GANTNER

Rechtsanwalt und Strafverteidiger
Schwerpunkt: Verkehrs- und Schunfälle · Scheidungen und Unterhalt · Erbschaften · sämtliche Verträge und Inkasso

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780 · Fax 05556 76780-6
E-Mail: ra-dr.gantner@tmv.at

MAG. KLAUS P. PICHLER

RECHTSANWALT

§ EHESCHEIDUNG § SCHADENERSATZ
§ VERTRÄGE § STRAFRECHT
§ ARBEITSRECHT § VERKEHRUNFÄLLE §
☎ 05572 33199



Mag. Klaus Tusch

Dr. Günter Flatz

Dr. Ernst Dejaco

Dr. Egon Kasserler

Ihre Spezialisten im Schadenersatzrecht.

Mühletorplatz 12
6800 Feldkirch
Tel. 05522 39100
Fax 05522 39100-1
office@tfd.at
www.tfd.at

tusch.flatz.dejaco.
anwaltspartnerschaft

DR. ANDREAS BRANDTNER

RECHTSANWALT + FELDKIRCH

Tel. 05522 81999 + kanzlei@brandtner.at

Arbeitsrecht + Bausachen + Erbrecht + Unternehmensrecht + Scheidungen und andere Unfälle
Strafsachen + Zivilprozesse + sämtliche Verträge

Kompetent – erfahren – erfolgreich

Dr. Wolfgang Hirsch

Dr. Ursula Leissing

Rechtsanwälte, eingetr. Mediatorin

6900 Bregenz, Rathausstraße 33

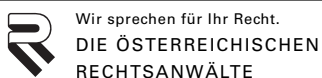
T 05574 46250 · F DW 5 · hirsch.leissing@aon.at

- Vertragserstellungen
- Versicherungsrecht
- Bankrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Insolvenzrecht
- Schadenersatzrecht

KANZLEI Blum, Hagen & Partner

Dr. Wolfgang Blum
Mag. Johannes Blum,
(akad. gepr. Europarechtsexperte)
MMag. Dr. Markus Hagen

Lichtensteiner Straße 76
A-6800 Feldkirch
Office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

DR. KLAUS GRUBHOFER
RECHTSANWALT

Spezialgebiete: Vertragssachen, Verkehrsrecht
Wirtschaftsfragen, Familienrecht, Schadenersatz
6850 Dornbirn · Riedgasse 20
Tel. 05572 28171 · Fax DW 6

GRASS & DORNER RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht Scheidungen Schadenersatz
Verträge Verkehrsunfälle Erbrecht Strafrecht

A-6900 Bregenz
Bahnhofstraße 21
office@grassdorner.at
T 05574 46546-0
F 05574 47392
www.grassdorner.at

Die Kanzlei STOLZ MANHART EINSLER

in Bregenz Römerstraße 19
A-6900 Bregenz

Tel. 05574 42364
Fax 05574 42364-20
kanzlei@stolz-manhart-einsle.at
www.stolz-manhart-einsle.at

Zwei erfahrene Rechtsanwälte in Feldkirch



Dr. Oberbichler



Dr. Kramer

Dr. Oberbichler Dr. Kramer

Hirschgraben 37
6800 Feldkirch
Tel. 05522 77 501
www.oberbichler-kramer.at

Sicherheit durch gute Beratung

Schaden-
ersatz
Erbrecht
Strafrecht
Arbeitsrecht
Patienten-
rechte
Eherecht
Mietrecht
Verträge